



## Eintrittstests ab 15. August 2021

Der Eintritt in In- und Outdoorsportstätten ist nur dann möglich, wenn eine „geringe epidemiologische Gefahr“ (=Eintrittstest) nachgewiesen werden kann und dem Kassenspersonal vorgelegt wird. Dies gilt für alle Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (oder Kinder, die eine Primärschule besuchen). Der vom Bundesministerium ausgegebene Stickerpass für die Schüler\_innen gilt ebenfalls als Eintrittstestnachweis, sofern die als Nachweis einer negativen Covid-19 Testung ausgegebenen Sticker auch in den Stickerpass eingeklebt wurden. Ein Eintrittstest kann auch vor Ort unter Aufsicht des Kassenspersonals durchgeführt werden.

### Die 3-G-Regel

Die drei Gs stehen für den Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr. Von einer geringen epidemiologischen Gefahr kann bei folgenden Personengruppen ausgegangen werden.

### Geimpfte Personen / Getestete Personen / Genesene Personen

Die Nachweise für geimpfte, genesene und getestete Personen sind einander gleichgestellt, unterscheiden sich jedoch in ihrem Gültigkeitszeitraum.

#### GEIMPFT: Ab wann und wie lange ist der Impfnachweis gültig?

- Immunisierung durch zwei Teilimpfungen

Ab dem 15. August gilt eine Impfung erst bei vollständiger Immunisierung (ab dem Tag der 2. Impfung) als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr.

- Immunisierung durch eine Impfung

Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für neun Monate.

- Immunisierung durch Impfung von Genesenen

Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für neun Monate.

**Als Impfnachweis gelten der gelbe Impfpass, ein Impfkärtchen sowie ein Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass. Eine Aufbewahrung der Impfnachweise oder Absonderungsbescheide durch den Betreiber ist gesetzlich unzulässig.**

#### GETESTET: Wie lange sind Nachweise über eine negative Testung auf SARS-CoV-2 gültig?

- Molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test): 72 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Test einer befugten Stelle (z.B. Österreich testet): 48 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Selbsttest, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden: 24 Stunden
- Antigen-Selbsttest unter Aufsicht vor Ort: nur für den Besuch im CAC

#### GENESEN: Wie lange sind ärztliche Bestätigungen und Absonderungsbescheide gültig?

- Ärztliche Bestätigung über Infektion

Eine ärztliche Bestätigung ist für sechs Monate nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.

- Absonderungsbescheid von der Behörde

Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für sechs Monate gültig.

- Antikörpernachweis

Ein Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper ist für drei Monate gültig. Es ist möglich, nach Ablauf der Frist die Testung erneut durchzuführen.